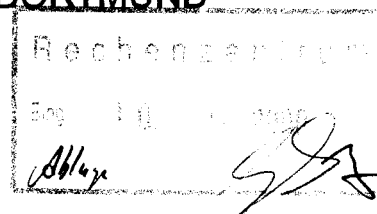
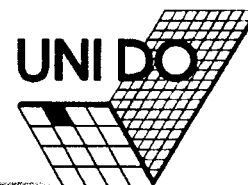


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 4/2000

Dortmund, 10.03.2000

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fakultät Maschinenbau vom 12. Dezember 1999	Seite 1 - 2
Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation an der Universität Dortmund vom 12. Dezember 1999	Seite 3 - 4
Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund vom 12.11.1999	Seite 5 - 6
Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches Chemie an der Universität Dortmund mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ vom 24.02.2000	Seite 7
Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudien- gang Chemie an der Universität Dortmund vom 24.02.2000	Seite 8 - 10
Berichtigung zur dritten Satzung zur Änderung der Promotionsord- nung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät vom 09.10.1999 (Amtliche Mitteilungen 1/2000 S. 1)	Seite 11

**Zweite Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für die Fakultät Maschinenbau**

Vom 12. Dezember 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. mit § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S. 213), hat die Universität Dortmund folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fakultät Maschinenbau vom 1. Oktober 1981 (GABI.NW.S.259), geändert durch Satzung vom 27. November 1996 (GABI.NW. II 1997 S. 265), wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

**„§ 14
Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Hat die Prüfungskommission die Bewerberin oder den Bewerber promoviert, ist diese bzw. dieser verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Diese bzw. dieser prüft unter Beteiligung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters, ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen (§ 9) erfüllt sind.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem Holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder

- a) die Ablieferung weiterer 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck
oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift
oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts auszuweisen
oder
- d) die Ablieferung eines Mikrofiches und 50 weiterer Kopien
oder

e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall von a) sind die Hochschulbibliotheken verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(3) Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind zusätzlich zehn Exemplare der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(4) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden unter Beteiligung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters genehmigte gekürzte Fassung zulässig. Im Fall einer übergreifenden Forschungsarbeit kann die Veröffentlichung mit anderen daran beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erfolgen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung (ABI.NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 31.03.1999, des Senats der Universität Dortmund vom 09.09.1999 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.11.1999.

Dortmund, 12. Dezember 1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung
für den Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation
an der Universität Dortmund
Vom 12. Dezember 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August (GV.NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S. 213), hat die Universität Dortmund folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation vom 17. Februar 1998 (ABI.NRW.S. 634) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie verleiht für Promotionen im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation die Grade

Doktor der Erziehungswissenschaft bzw. Doktorin der Erziehungswissenschaft (Dr. paed)
oder

Doktor der Philosophie bzw. Doktorin der Philosophie (Dr. phil.).

Bei einer Dissertation, die überwiegend auf Fragen von Unterricht und Erziehung ausgerichtet ist, wird der Grad des Dr. paed. vergeben. In allen anderen Fällen, in denen geistes- bzw. sozialwissenschaftliche Fragestellungen behandelt werden, wird der Grad des Doktors der Philosophie bzw. der Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) verliehen. Für die Durchführung des Verfahrens ist der Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation zuständig.

(3) Die Universität Dortmund kann auf Antrag des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation Doktorgrade ehrenhalber (Dr. paed. h. c. oder Dr. phil. h. c.) verleihen (§ 20).“

2. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder

a) die Ablieferung weiterer 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck
oder

b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift
oder

c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts auszuweisen

oder

d) die Ablieferung eines Mikrofiches und 50 weiterer Kopien

oder

e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.“

3. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Doktorgrad ehrenhalber (Dr. paed. h. c. oder Dr. phil. h. c.) darf nur für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen oder Verdienste verliehen werden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung (ABl.NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation vom 23.06.1999, des Senats der Universität Dortmund vom 5.08.1999 und vom 21.10.1999 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9.09.1999 und vom 26.11.1999.

Dortmund, 12. Dezember 1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Erste Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Informatik
an der Universität Dortmund
Vom 12.11.1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz- UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund vom 05. Juni 1996 (GABl. NW. 1996 S. 590), geändert durch Satzung vom 24.06.1999 (ABl.NRW.2 S 712), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Mündliche Prüfungen werden entweder vor einer Prüferin oder einem Prüfer unter Mitwirkung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer fachkundigen Beisitzerin oder eines fachkundigen Beisitzers abgelegt. Neben Prüfungen einzelner Studierender (Einzelprüfungen) kann der Prüfungsausschuss mündliche Prüfungen mit höchstens vier Studierenden gemeinsam (Gruppenprüfungen) zulassen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hört die prüfende Person die zweite prüfende Person oder die Beisitzerin bzw. den Beisitzer.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 erhält Nr. 1 folgenden Wortlaut:

- a) für Studierende mit Nebenfach Elektrotechnik: ein Leistungsnachweis über die Teilnahme am Digitalelektronischen Praktikum für Informatik-Studierende. Zulassungsvoraussetzung für das Digitalelektronische Praktikum ist die bestandene Fachprüfung in Grundlagen für Elektrotechnik I und II.
- b) für Studierende, die nicht das Nebenfach Elektrotechnik gewählt haben: ein Leistungsnachweis über die Teilnahme am Hardware-Praktikum sowie als Zulassungsvoraussetzung für das Praktikum ein Leistungsnachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Grundlagen der Schaltungstechnik für Informatik-Studierende“.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf die folgenden Fächer:

1. Informatik I (Theoretische Informatik)

2. Informatik II (Praktische Informatik)
3. Informatik III (Vertiefungsgebiet)
4. Nebenfach (Anhang A).

Die Fachprüfungen nach den Nrn. 1 bis 3 werden in der Regel vor verschiedenen Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Ausnahmsweise können maximal zwei Prüfungen vor derselben Prüferin oder demselben Prüfer abgelegt werden, sofern dabei mindestens einmal eine Prüferin oder ein Prüfer mitwirkt, die bzw. der nicht schon anderweitig in den Fachprüfungen nach den Nrn. 1 bis 3 als Prüferin oder Prüfer aufgetreten ist.“

b) Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. Die Fachprüfung „Informatik III“ (Vertiefungsgebiet) ist eine mündliche Prüfung. Sie erstreckt sich auf den Inhalt von Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen (ohne Anrechnung von Übungen) im Umfang von sechs SWS. Diese Veranstaltungen dürfen nicht den Katalogen der Nrn. 1 und 2 entstammen.“

4. § 27 erhält folgende Fassung:

„§27
Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß einer schriftlichen Teilprüfung sind vom Prüfer bzw. der Prüferin innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Ort und Zeit der Einsichtnahme bekannt zu geben.
- (2) Die Einsichtnahme in die Protokolle einer mündlichen Prüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (3) Der Abstand zwischen der Bekanntgabe des Termins und dem Termin der Einsichtnahme sollte mindestens eine Woche betragen.“

Artikel II

Die Neufassung des § 10 gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 1999/2000 eingeschrieben werden. Die Neufassung des § 4, des § 17 Absatz (2) und des § 27 treten am Tag nach der Bekanntgabe dieser Änderungen in Kraft. Die Neufassung des § 17 Absatz (3) gilt für alle Studierenden, die ihre Vordiplomsprüfung nach Ende des Sommersemesters 1999 abschließen, spätestens jedoch ab dem Wintersemester 2000/2001. Die Satzung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Informatik vom 02.06.1999 und des Senats der Universität Dortmund vom 21.10.1999.

Dortmund, 12.11.1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Zweite Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfaches
Chemie an der Universität Dortmund mit dem Abschluss
„Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“
Vom 24.2.2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz- UG) vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Chemie an der Universität Dortmund vom 10.09.1996, geändert durch Satzung vom 18.3.1997, wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Chemie vom 1.12.1999 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 13.01.2000.

Dortmund, 24.2.2000

Der Rektor
der Universität Dortmund
In Vertretung

Universitätsprofessor
Dr. Uwe Kleinbeck

**Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den Diplomstudiengang
Chemie
an der Universität Dortmund
Vom 24.2.2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz- UG) vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Dortmund vom 14.9.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Beginn des Studiums**

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.“

2. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Das Grundstudium gliedert sich wie folgt:

Prüfungsfach	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Grundlagen der Chemie	6PV, 3PÜ, 10PP			
Anorganische Chemie		3PV, 2PÜ, 14PP		
Organische Chemie		2PV	3PV, 2PÜ, 14PP	
Physikalische Chemie			2PV, 3PÜ	3PV, 3PÜ, 8PP
Technische Chemie				2PV, 1PÜ
Biologische Chemie				3PV
Mathematik	3PV, 1PÜ	3PV, 1PÜ		
Physik	3PV, 2PÜ	3PV, 2PÜ, 3PP		
Summe SWS	28	33	24	20

3. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Fachprüfungen finden in folgender Form statt:

Prüfungsfach	1. Semester (WS)	2. Semester (SS)	3. Semester (WS)	4. Semester (SS)
Grundlagen der Chemie	3 Klausuren* (10 Cr) Praktikum** (11 Cr)			
Anorganische Chemie		2 Klausuren* (5 Cr) Praktikum** (15 Cr)		
Organische Chemie		2 Klausuren* (2 Cr)	2 Klausuren* (7 Cr) Praktikum ** (15 Cr)	
Physikalische Chemie			2 Klausuren* (8 Cr)	2 Klausuren* (8 Cr) Praktikum ** (10 Cr)
Technische Chemie				1 Klausur* (5 Cr)
Biologische Chemie				1 Klausur* (5 Cr)
Mathematik	2 Klausuren* (4 Cr)	2 Klausuren* (4 Cr)		
Physik	1 Klausur* (5 Cr)	1 Klausur* (4 Cr) Praktikum** (2 Cr)		

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Studienschwerpunkte sind z.Zt.:

- Biowissenschaften (siehe Abs. 7)
- Materialwissenschaften (siehe Abs. 8)
- Chemische Technologie (siehe Abs. 9)
- Betriebswirtschaft/Technik (siehe Abs. 10)“

b) Absatz 10 wird eingefügt:

„(10) Wird der Schwerpunkt Betriebswirtschaft/Technik (54 SWS) gewählt, sind außerdem in diesem Schwerpunkt 70 Credits zu erwerben.

Die Veranstaltungen im Schwerpunkt Betriebswirtschaft/Technik setzen sich wie folgt zusammen:

Pflichtbereich Betriebswirtschaft	17PV/PÜb	22 Credits
Pflichtbereich Technik	11PV/PÜb	14 Credits
Vertiefungsveranstaltungen Betriebswirtschaft	14VV/VÜb/VS	18 Credits
Vertiefungsveranstaltungen Technik	6VV/VÜb	8 Credits
Praktikum Technische Chemie	6PPr	8 Credits

Außerdem ist ein Industriepraktikum zu absolvieren. (8-wöchiges, unbenotet, in vorlesungsfreier Zeit; siehe hierzu Praktikumsordnung Chemietechnik).“

5. In § 11 Absatz 3 wird Punkt d) eingefügt:

„d) Schwerpunkt Betriebswirtschaft/Technik: keine.“

6. In § 12 Absatz 3 wird Punkt f) eingefügt:

f) Schwerpunkt Betriebswirtschaft/Technik

Prüfungsfach	Anzahl der Credits	Prüfungen
Pflichtbereich Betriebswirtschaft	22	2
Vertiefungsbereich Betriebswirtschaft	18	1
Pflichtbereich Technik	14	4
Vertiefungsbereich Technik	8	2
Praktikum Technische Chemie	8	1

Artikel II

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Chemie vom 23.6.1999 und 1.12.1999 und des Senats der Universität Dortmund vom 13.01.2000.

Dortmund, 24.2.2000

Der Rektor
der Universität Dortmund
In Vertretung

Universitätsprofessor
Dr. Uwe Kleinbeck

Berichtigung

Betr.: Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
vom 09.10.1999
(Amtliche Mitteilungen 1/2000 S. 1)

Artikel I Nr. 1 wird wie folgt berichtigt:

§ 15 wird wie folgt geändert: